



**Gemeindeverwaltung
Freienwil**

Schulstrasse 2
5423 Freienwil

056 222 35 40
056 221 64 52
info@freienwil.ch

Freienwil
wohnen und erholen

Strassenreglement

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung

23.06.2022

Inkraftsetzung per

01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
	A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck, Geltungsbereich	3
	B. Strassenbezeichnung und Benützung	3
§ 2	Eigentum; Öffentliche Strassen und Wege; Privatstrassen und Wege; Flur- und Waldwege, Definition	3
§ 3	Erstellung, Anforderungen	3
§ 4	Übergeordnetes Recht	3
§ 5	Verkehrsrichtplan	4
§ 6	Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	4
§ 7	Benützung der Verkehrsanlagen; Einschränkungen; Gesteigerter Gemeingebrauch	5
§ 8	Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	5
§ 9	Anforderungen	5
	C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen	6
§ 10	Grundsatz; Übernahmeentschädigung; Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen	6
§ 11	Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	6
	D. Finanzierung	7
§ 12	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	7
	E. Rechtsschutz und Vollzug	7
§ 13	Rechtsschutz, Vollstreckung	7
	F. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
§ 14	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	7
	Anhang	
	1. Definitionen	8
	2. Verkehrsrichtplan mit Strassenklassifizierung	9

Die Einwohnergemeinde Freienwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, sowie § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.01.2014), nachstehendes Strassenreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich ¹ Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

B. Strassenbezeichnung und Benützung (früher: Definition)

§ 2

Eigentum ¹ Verkehrsanlagen sind im Eigentum des Kantons, der Gemeinde oder von Privaten.

Öffentliche Strassen und Wege, Definition ² Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen und Wege, Definition ³ Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

Flur- und Waldwege, Definition ⁴ Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.

§ 3

Erstellung ¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzplanes zu erstellen.

Anforderungen ² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 4

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5

Verkehrsrichtplan

¹ Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrassen, Grob-/ Feinerschliessung, Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) Die einzelnen Quartierserschliessungen (allenfalls Sondernutzungspläne)
- b) Die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bei bestehenden und geplanten Strassen und Wegen

² Der Strassenklassifizierungsplan im Anhang 2 bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

³ Der Gemeinderat legt die Strassenklassifizierung fest.

§ 6

Erschliessungs-funktion

¹ Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

² Kantonsstrassen / Gemeindestrassen

- Hauptverkehrsstrassen (HVS)
Hauptverkehrsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

³ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen (SS), wie Haupt- und Quartiersammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung

Feinerschliessung

⁴ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (SS). Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in öffentliche und private Erschliessungsstrassen. Dazu gehören Zufahrtstrassen und Zufahrtswege.

Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege mit durchgehendem landwirtschaftlichem Verkehr werden bei der Festlegung der Erschliessungsgebühren als Groberschliessung eingestuft.

§ 7

Benützung der Verkehrsanlagen	¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
Einschränkungen	² Der Gemeingebruch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.
Gesteigerter Gemeingebruch	³ Jede über den Gemeingebruch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr erlaubt.

§ 8

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung, Entwässerung und wo geplant Gehweg). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtung, Gehwege, usw.).
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heisststeuerung, reine Belagserneuerung, Spülung Strassenentwässerung etc.).

§ 9

Anforderungen	¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde. ² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinien.
---------------	---

C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen

§ 10

Grundsatz	¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmepflicht gemäss § 37 BauG.
Übernahmeentschädigung	² Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und lastenfrei. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
Voraussetzung für die Übernahme von Privatstrassen	³ Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. ⁴ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: - Festlegung im Verkehrsrichtplan - Durchgangsstrasse - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen - Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter - Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

§ 11

Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	¹ Öffentliche Verkehrsanlagen können nach Widerruf ihrer Erschliessungsfunktion durch einen Gemeinderatsbeschluss an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. ² Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.
---	---

D. Finanzierung

§ 12

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Die Finanzierung Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

E. Rechtsschutz und Vollzug

§ 13

Rechtsschutz

¹ Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

F. Schluss und Übergangsbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 genehmigt.

² Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

³ Auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung ist das Strassenreglement der Gemeinde Freienwil vom 17. Juni 2009 aufgehoben.

⁴ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

GEMEINDERAT FREIENWIL

sig. Othmar Suter

sig. Stephan Weibel

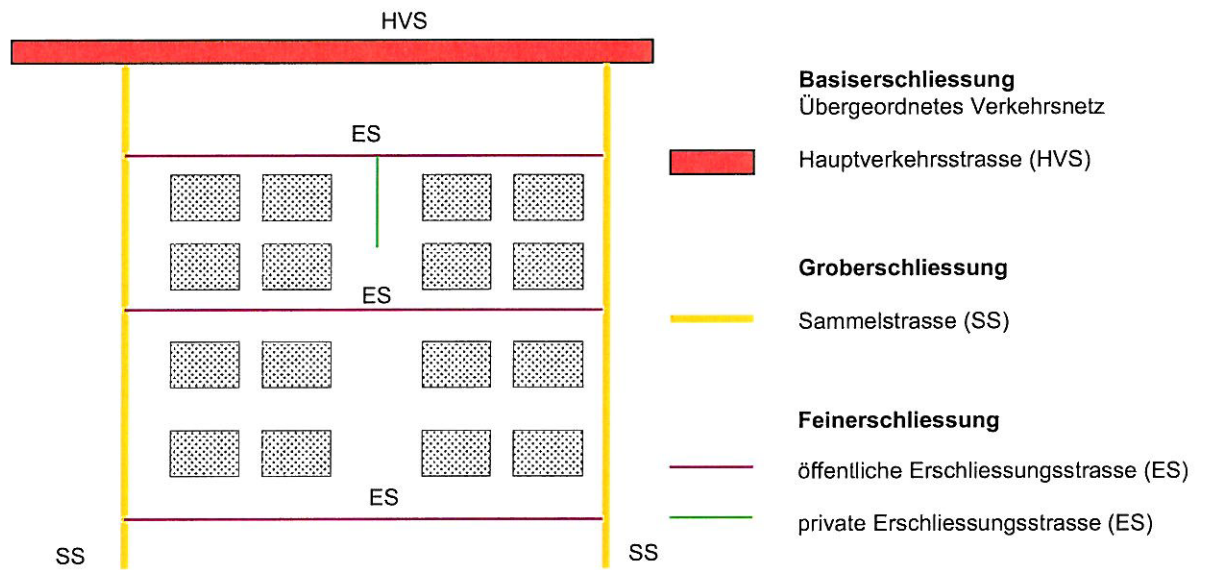
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

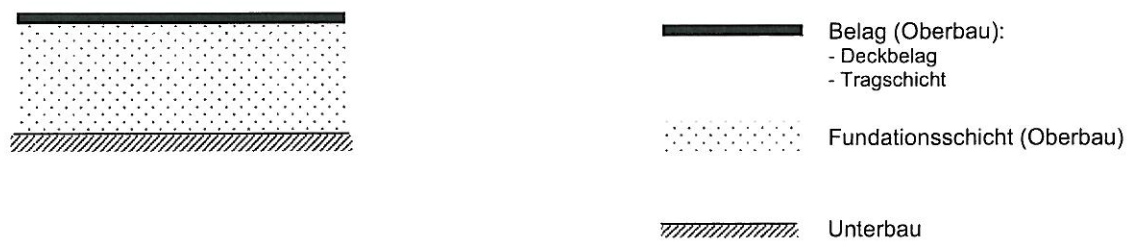
Anhang I

Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung**



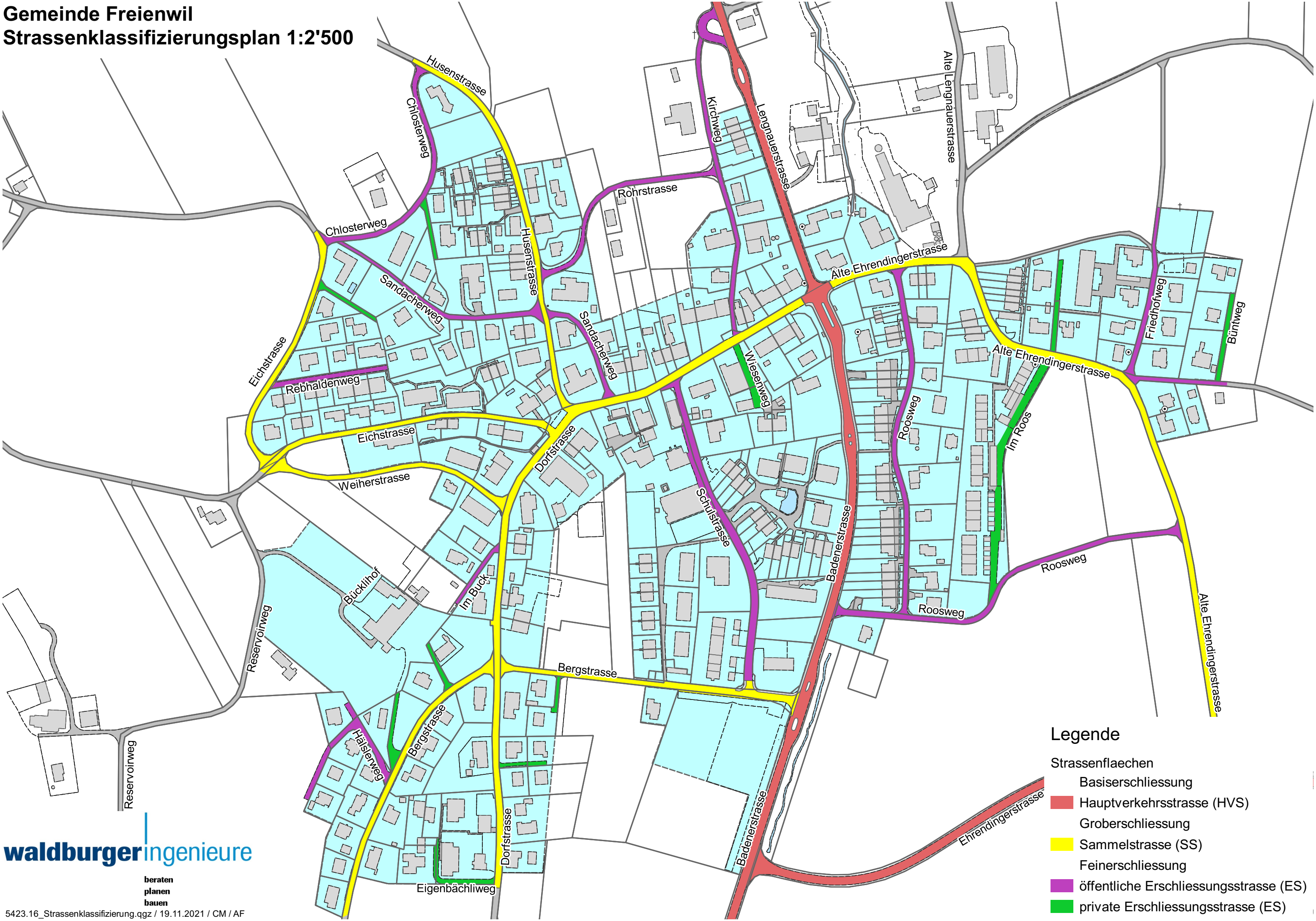
- **Strassenaufbau**



Anhang 2

Verkehrsrichtplan mit Strassenklassifizierungen (§ 5 und § 6)

Gemeinde Freienwil
Strassenklassifizierungsplan 1:2'500



Legende

- Strassenflaechen
- Basiserschliessung
 - Hauptverkehrsstrasse (HVS)
 - Groberschliessung
 - Sammelstrasse (SS)
 - Feinerschliessung
 - öffentliche Erschliessungsstrasse (ES)
 - private Erschliessungsstrasse (ES)